

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 4

Rubrik: Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rath (und Ständerath) gelangen sammt den Ergebnissen der auf den verschiedenen Waffenplänen neu anzustellenden Beobachtungen über den Inhalt des Entwurfs sowohl, als der Kommissionsvorschläge.

Demzufolge glaubt die Kommission in Uebereinstimmung mit dem eidgen. Militärdepartement Ihnen Tit folgende Schlußnahme vorschlagen zu sollen:

Einstweilen auf den Gegenstand nicht einzutreten, und die Berathung darüber bis zur ordentlichen Sitzung im Juli zu vertagen, mit der Einladung an den Bundesrath, die provisorische Anwendung des Entwurfs eines Reglements über den innern Dienst bei den eidgen. Militärkursen, welche noch vor der Bundesversammlung stattfinden werden, auch ferner anzuwenden.

Bern, den 12. Januar 1863.

Für die Kommission des Nationalrathes:
Bontemps.

Nationalrath. Bern, 19. Jan. Im Nationalrath kam heute die wichtige Frage einer neuen Ausrüstung der Pferde des Bundesheeres zur Behandlung. Herr Oberst Bernold war Berichterstatter und gründete seinen Rapport auf die Botschaft des Bundesrathes.

Die Kommission beantragt entgegen dem Vorschlag des Bundesrathes Beibehaltung des Mantelsackes und neue Versuche mit der Packtasche (sacoches). Die Hh. Vogel und Stämpfli sprechen für Beibehaltung des Mantelsackes und gegen neue Versuche. Vogel bemerkt, diese Packtaschen seien von Algier zu uns herüber gekommen; dort mögen sie passend sein zum Einpacken der leichten Bekleidung, wie Zwilchhosen u. dgl.; allein für unsere förmlichen Kleider- und Puzmagazine der Reiter sei der Mantelsack vortheilhafter als die Packtaschen, welche, wenn schlecht gepackt, das Pferd noch mehr belasten als der Mantelsack und beim Manöver hinderlich seien. Herr Stämpfli äußert entgegen dem Vorschlag des Bundesrathes auf Einführung der Packtaschen seine persönliche Ansicht zu Gunsten des Mantelsackes und gegen Einführung einer Neuerung, welche noch nicht hinlänglich erprobt sei. Die Haupttendenz der neuen Militärreformen seien Vereinfachung des Gewichtes, des Unterhalts und der Kosten der Bewaffnung und Ausrüstung und das könne auch beim Mantelsack noch erreicht werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission auf neue Versuche mit den Packtaschen verworfen und der Mantelsack beibehalten. Beim Art. 2 stellt Herr Oberst Fogliardi den Antrag auf Einführung des Revolvers, bleibt aber in Minderheit; ferner wird nach dem Antrag der Kommissionsminderheit und auf die Befürwortung der Herren Vogel und Karlen der bisherige Baum von schwarzen Leder beibehalten entgegen dem Antrag des Bundesrathes für braunes Leder. Als Gründe dagegen wurde geltend gemacht die nothwendige Folge, daß beim braunen Leder keine Uniformität möglich sei. Auf den Antrag des Herrn Karlen wird zum Art. 5 ein drittes Lemma aufgenommen, lautend: „Die Rekrut-

ten sollen nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgerüstet werden.“ Beim Art. 6 will Herr Karlen dem Bund nur ein Aufsichtsrecht über die Uniformität der neuen Anschaffungen einräumen, hingegen die Kantone nicht zwingen, die Anschaffungen an Tuch und Sattelböcke vom Bund zu beziehen. Ziegler ist ebenfalls dagegen, wenn man den Finger gebe, so werde man später die ganze Hand wollen; man würde dazu kommen, daß der Bund ein Monopol schaffte für einzelne Tuchfabriken und die Konkurrenz beseitigte, so daß die Kantone unter Umständen auch schlechte Tücher gut bezahlen müßten. Der Zwang in solchen Dingen müsse zur Zentralisation führen. Bonmatt sieht nicht ein, wie man hier die Kantonalsouveränität eine Rolle spielen lassen will. Eine bloße Kontrolle gebe keine Gewähr, daß die Arbeit solid und konform mit den Modellen ausgeführt werden. Der Antrag des Herrn Karlen wird mit großer Mehrheit angenommen.

Das Gesetz selber werden wir mittheilen, nachdem es aus der Berathung der beiden Räthe hervorgegangen sein wird.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. Neuestes. Der Nationalrath hat nach zweitägiger Debatte sich in der Kaliberfrage mit 72 Stimmen gegen 12 für das Jägergewehr-Kaliber als Einheitskaliber ausgesprochen. Wir werden die Debatten in der nächsten Nummer ausführlich mittheilen.

In der Kunstverlagshandlung von **Rudolf Lang** in **Basel** ist soeben erschienen:

Costumes de l'Armée fédérale suisse.

Colorirt à Fr. 10 per Blatt.

Schwarz à „ 6 „

Indem ich die verehrl. Herren Offiziere insbesondere und den schweizerischen Militärstand im Allgemeinen auf dieses sehr schön und correct ausgeführte Blatt aufmerksam mache, verbleibe ich hochachtungsvollst

Rudolf Lang.

Verlag von J. A. Brodhäus in Leipzig.

Lehrbuch der Geodäsie.

Nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft für Feldmesser, Militärs und Architekten bearbeitet von Dr. Jacob Heussi.

Mit ungefähr 500 in den Text eingedruckten Figuren in Holzschnitt.

8. Geb 3 Thlr. 20 Ngr.